

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 5. Juli 2018

Teil II

147. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

147. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/2017, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 128/2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Bautechnische Assistenz (AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Bautechnische Assistenz (AV)	3	Bautechnischer Zeichner/ Bautechnische Zeichnerin	1.	voll
			2.	voll
		Bürokaufmann/Bürokauffrau	1.	voll

2. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Bürokaufmann/Bürokauffrau eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Bautechnische Assistenz im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

3. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Bautechnische Assistenz im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

4. In der Anlage I treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Chemieverfahrenstechnik und die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall, Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser, Gerberei, Labortechnik, Papiertechnik, Pharmatechnologie, Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin und Textilchemie mit 31. Mai 2018 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

5. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Bürokaufmann/Bürokauffrau die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Chemieverfahrenstechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Chemieverfahrenstechnik	3,5	Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall	1.	voll
		Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser	1.	voll
		Gerberei	1.	voll
		Labortechnik	1.	voll

			2.	voll
		Papiertechnik	1.	voll
		Prozesstechnik	1.	voll
			2.	voll
		Pharmatechnologie	1.	voll
			2.	voll
		Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin	1.	voll
		Textilchemie	1.	voll

6. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall, Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser, Gerberei, Papiertechnik, Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin und Textilchemie jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Chemieverfahrenstechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

7. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Labortechnik, Pharmatechnologie und Prozesstechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Chemieverfahrenstechnik im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

8. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Druckvorstufentechnik die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „E-Commerce-Kaufmann/E-Commerce-Kauffrau (AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau (AV)	3	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin	1.	voll
		Bankkaufmann/Bankkauffrau	1.	voll
		Betriebsdienstleistung	1.	voll
		Betriebslogistikkaufmann/ Betriebslogistikkauffrau	1. 2.	voll voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel	1.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Pressegroßhandel	1.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Verlag	1.	voll
		Bürokaufmann/Bürokauffrau	1. 2. 3.	voll voll voll
		Drogist/Drogistin	1.	voll
		EDV-Kaufmann/EDV-Kauffrau	1.	voll
		Einkäufer/Einkäuferin	1. 2.	voll voll
		Einzelhandel	1.	voll
		Finanz- und Rechnungswesenassistent	1.	voll
		Finanzdienstleistungskaufmann/ -frau	1.	voll
		Fitnessbetreuung	1.	voll
		Fleischverkauf	1.	voll
		Foto- und Multimediakaufmann/ Foto- und Multimediakauffrau	1.	voll
		Großhandelskaufmann/ -frau	1.	voll

	Großhandelskauffrau	2.	voll
	Hotel- und Gastgewerbeassistent/ Hotel- und Gastgewerbeassistentin	1.	voll
	Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau	1.	voll
	Industriekaufmann/ Industriekauffrau	1. 2.	voll voll
	Medienfachmann/Medienfach- frau (AV) –	1.	voll
	- SP Webdevelopment und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation)	1.	voll
	- SP Grafik, Print, Publishing und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation)	1.	voll
	- SP Online-Marketing - SP Agenturdienstleistungen	1.	voll
	Medizinproduktekaufmann/ Medizinproduktekauffrau	1.	voll
	Mobilitätsservice	1.	voll
	Personaldienstleistung	1.	voll
	Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	1.	voll
	Rechtskanzleiassistent/ Rechtskanzleiassistentin	1.	voll
	Reisebüroassistent/ Reisebüroassistentin	1.	voll
	Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau	1.	voll
	Speditionslogistik	1.	voll
	Sportadministration	1.	voll
	Steuerassistent	1.	voll
	Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau	1.	voll
	Verwaltungsassistent/ Verwaltungsassistentin	1. 2.	voll voll
	Waffen- und Munitionshändler/ Waffen- und Munitionshändlerin	1.	voll

9. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin, Bankkaufmann/Bankkauffrau, Betriebsdienstleistung, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Verlag, Drogist/Drogistin, EDV-Kaufmann/EDV-Kauffrau, Finanz- und Rechnungswesenassistent, Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau, Fitnessbetreuung, Fleischverkauf, Foto- und Multimediakaufmann/Foto- und Multimediakauffrau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin, Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau, Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau, Mobilitätsservice, Personaldienstleistung, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, Rechtskanzleiassistent/Rechtskanzleiassistentin, Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin, Speditionskaufmann/Speditionskauffrau, Speditionslogistik, Sportadministration, Steuerassistent, Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau und Waffen- und Munitionshändler/Waffen- und Munitionshändlerin jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes E-Commerce-Kaufmann/E-Commerce-Kauffrau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

10. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bürokaufmann/Bürokauffrau und Einzelhandel jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die

Lehrzeit des Lehrberufes E-Commerce-Kaufmann/E-Commerce-Kauffrau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres und im Ausmaß der Hälfte des 2. Lehrjahres festgelegt.

11. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Betriebslogistikkaufmann/Betriebslogistikkauffrau, Einkäufer/Einkäuferin, Großhandelskaufmann/Großhandelskauffrau, Industriekaufmann/Industriekauffrau und Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes E-Commerce-Kaufmann/E-Commerce-Kauffrau im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

12. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Glasmacherei die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Glasverfahrenstechnik (AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Glasverfahrenstechnik (AV)	3,5	Glasbautechnik	1.	voll
		Glasmacherei	1.	voll
		Holztechnik	1.	voll
		Lebensmitteltechnik	1.	voll
		Metallbearbeitung	1.	voll
		Metalltechnik	1.	voll
		Prozesstechnik	1.	voll
			2.	voll
Verpackungstechnik	1.	voll		

13. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Glasbautechnik, Glasmacherei, Holztechnik, Lebensmitteltechnik, Metallbearbeitung, Metalltechnik und Verpackungstechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Glasverfahrenstechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

14. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Prozesstechnik eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Glasverfahrenstechnik im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

15. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Maler/in und Beschichtungstechniker/in die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Maskenbildner/Maskenbildnerin (AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Maskenbildner/Maskenbildnerin (AV)	3	Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)	1.	voll

16. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin) eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Maskenbildner/Maskenbildnerin im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

17. In der Anlage I treten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Medienfachmann/Medienfachfrau – Mediendesign, Medienfachmann/Medienfachfrau – Marktkommunikation und Werbung und Medienfachmann/Medienfachfrau – Medientechnik sowie die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen Berufsfotograf/in, Druckvorstufentechnik und Reprografie jeweils mit Ablauf des 31. Mai 2018 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

18. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Mechatronik die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Medienfachmann/Medienfachfrau (AV)“ mit den angeführten Schwerpunkten (SP) samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit
-----------	----------	----------------------	-------------------------

	in Jahren		auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Medienfachmann/ Medienfachfrau (AV) - SP Webdevelopment und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation) - SP Grafik, Print, Publishing und Audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation) - SP Online-Marketing - SP Agenturdienstleistungen	3	Berufsfotograf/Berufsfotografin	1.	voll
		Druckvorstufentechnik	1.	voll
		E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau	1.	voll
		Reprografie	1.	voll

19. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Berufsfotograf/Berufsfotografin, Druckvorstufentechnik und Reprografie jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Medienfachmann/Medienfachfrau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

20. In der Anlage I treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Polsterer und die bezug habenden Regelungen im verwandten Lehrberuf Tapezierer/in und Dekorateur/in mit 31. Mai 2018 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

21. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Platten- und Fliesenleger/in die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Polsterer/Polsterin“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Polsterer/Polsterin	3	Tapezierer/in und Dekorateur/in	1.	voll
			2.	voll

22. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Tapezierer/in und Dekorateur/in eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Polsterer/Polsterin im vollen Ausmaß des 1., 2. und 3. Lehrjahres festgelegt.

23. In der Anlage I treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Rauchfangkehrer mit 31. Mai 2018 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

24. In der Anlage I wird nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Prozesstechnik die nachfolgende Bestimmung betreffend den Lehrberuf „Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin“ samt Lehrzeit eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Rauchfangkehrer/ Rauchfangkehrerin	3			

25. In der Anlage I treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Steinmetz/in und die bezug habenden Regelungen im verwandten Lehrberuf Bildhauerei mit Ablauf des 31. Mai 2018 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

26. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Sportadministration die nachfolgenden Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Steinmetz/Steinmetzin“ und „Steinmetztechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit

	in Jahren		auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Steinmetz/Steinmetzin	3	Bildhauerei	1.	voll
		Steinmetztechnik	1.	voll
			2. 3.	voll voll
Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Steinmetztechnik	4	Bildhauerei	1.	voll
		Steinmetz/Steinmetzin	1.	voll
			2. 3.	voll voll

27. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Bildhauerei jeweils eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Steinmetz/Steinmetzin und des Lehrberufes Steinmetztechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

28. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Tiefbauer die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Tierärztliche Ordinationsassistenz (AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Tierärztliche Ordinationsassistenz (AV)	3	Bürokaufmann/Bürokauffrau	1.	voll
		Tierpfleger	1.	voll

29. In der Anlage I wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Tierpfleger eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Tierärztliche Ordinationsassistenz (AV) im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

30. In der Anlage I treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Zahntechniker und die bezughabenden Regelungen im verwandten Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz (AV) mit Ablauf des 31. Mai 2018 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

31. In der Anlage I werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz (AV) die nachfolgenden Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Zahntechnische Fachassistenz“ und „Zahntechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Zahntechnische Fachassistenz	3	Zahnärztliche Fachassistenz (AV)	1.	voll
		Zahntechnik	1.	voll
			2. 3.	voll voll
Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Zahntechnik	4	Zahnärztliche Fachassistenz (AV)	1.	voll
		Zahntechnische Fachassistenz	1.	voll
			2. 3.	voll voll

32. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz (AV) jeweils eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Zahntechnische Fachassistenz und des Lehrberufes Zahntechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

33. In der Anlage 2 werden die nachfolgenden Bestimmungen zu den Lehrberufen E-Commerce-Kaufmann/E-Commerce-Kauffrau, Tapezierer/in und Dekorateur/in, Steinmetztechnik sowie Zahntechnik entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
E-Commerce-Kaufmann/E-Commerce-Kauffrau	Bürokaufmann/Bürokauffrau
Tapezierer/in und Dekorateur/in	Polsterer/Polsterin
Steinmetztechnik	Steinmetz/Steinmetzin
Zahntechnik	Zahntechnische Fachassistenz

34. Dem § 7 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Anlage 1 in der Fassung der Z 1 bis 32 der Verordnung BGBI. II Nr. 147/2018 tritt mit 1. Juni 2018 in Kraft.

(5) Die Anlage 2 in der Fassung der Z 33 der Verordnung BGBI. II Nr. 147/2018 tritt mit 1. Juni 2018 in Kraft.“

Schramböck

